

BESONDERE BESTIMMUNGEN 2026

der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen (LKH)

Wilhelmstr. 24, 35683 Dillenburg,
Tel.: 02771/80340
E-Mail: info@psv-hessen.de

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zuständigkeit der LKH
- § 2 Genehmigungsverfahren
- § 3 Breitensportliche Veranstaltungen
- § 4 Trainingsveranstaltungen
- § 5 Abgrenzung der Teilnehmerkreise und Startgenehmigungen
- § 6 Ausschreibungen
- § 7 Durchführung von BV/PLS
- § 8 Ergebnisse
- § 9 Richter, Prüfer Breitensport und Parcourschefs
- § 10 Sonderprüfungen zum Erwerb von Abzeichen gemäß APO
- § 11 Förderbeitrag
- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Allgemeines

§ 1

Zuständigkeit der LKH

Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen, nachfolgend "LKH" genannt, ist auf dem Gebiet des Landes Hessen gemäß § 5 LPO sowie gemäß I A WBO zuständig für alle Leistungsprüfungen (LP), Wettbewerbe (WB), Pferdeleistungsschauen (PLS) und Breitensportlichen Veranstaltungen (BV), sowie nach § 3 APO für Sonderprüfungen, Turnierfachleute und Lehrkräfte.

§ 2

Genehmigungsverfahren

1. Die Termine für PLS werden grundsätzlich im Oktober für das folgende Veranstaltungsjahr festgelegt. Nachträglich können PLS-Turniertermine nur genehmigt werden, wenn der zuständige Kreisreiterbund zustimmt. Des Weiteren müssen Veranstalter, die für diesen Termin eine eventuell konkurrierende Veranstaltung fristgemäß angemeldet haben, schriftlich wie folgt zustimmen: bis Kl. M* im Umkreis von 50 km Entfernung, bis Kl. S im Umkreis von 75 km Entfernung. Für genehmigte PLS, die nicht durchgeführt werden, wird eine Ausfallgebühr erhoben. BV-Termine sind über den zuständigen Kreisreiterbund einzureichen.
2. Für PLS in der Zeit vom 1. November bis 15. März sind zwei Hallen beziehungsweise eine Halle und ein überdachter Vorbereitungsplatz erforderlich.
3. Die LKH ist befugt, für besondere Veranstaltungen (z.B. Meisterschaften und Verbandsturniere) auf Antrag der Verbände Termenschutz zu gewähren.
4. In der 29. Kalenderwoche gewährt die LKH Termenschutz ab der Kl. S für die Hessischen Meisterschaften Dressur und Springen. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen genehmigt werden.
5. Die genehmigten PLS-Ausschreibungen werden im e-Paper der PSVH-Verbandszeitschrift veröffentlicht. Im Zeitraum zwischen Veröffentlichung und Nennungsschluss notwendig werdende Änderungen/Korrekturen werden in NeOn eingestellt und erhalten damit Gültigkeit.

§ 3

Breitensportliche Veranstaltungen

Für Breitensportliche Veranstaltungen ist bis 6 Wochen vor Nennungsschluss die Ausschreibung bei der LKH zur Genehmigung vorzulegen. Bei Teilnahme am Online-Nennungssystem gilt die Termintabelle für PLS. Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter.

§ 4

Trainingsveranstaltungen

Trainingsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die der Ausbildung von Teilnehmern und Pferden dienen. Sie sind der LKH 14 Tage vor dem Durchführungstermin anzuzeigen. Die Anzeige ist gebührenfrei. Dem Veranstalter wird empfohlen, einen qualifizierten Ausbilder einzusetzen. Bei Trainingsveranstaltungen dürfen keine Platzierungen bzw. Rangierungen vorgenommen werden.

§ 5

Abgrenzung der Teilnehmerkreise und Startgenehmigungen

1. Der Teilnehmerkreis für BV ist durch die Ausschreibung zu bestimmen. Bei WB mit Anforderungen analog LPO Kl. E und A sind Mitglieder von maximal 5 Vereinen zugelassen. Für besonders definierte Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Bei räumlicher Begrenzung des PLS-Teilnehmerkreises kann der Veranstalter zusätzlich zu dem gemäß Ausschreibung zugelassenen Teilnehmerkreis 10 Einzelpersonen pro Veranstaltung, ohne dass dies in der Ausschreibung erwähnt werden muss, zulassen. Auch für diese Personen gelten die Zulassungshandicaps. Die Namen dieser Teilnehmer sind der LKH mit der Ergebnismeldung bekannt zu geben.

§ 6

Ausschreibungen

1. Der Teilnehmer erkennt mit Abgabe der Nennung die Leistungsprüfungsordnung (LPO), die Wettbewerbsordnung (WBO) und die Besonderen Bestimmungen der LKH in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an und verpflichtet sich, stets - auch außerhalb von Turnieren - die anerkannten Ausbildungsgrundsätze, Richtlinien und Beschlüsse der FN zu befolgen, insbesondere Pferde nicht unreiterlich zu behandeln. Verstöße können mit Ordnungsmaßnahmen (§ 921 LPO) geahndet werden.
2. Die in der Verbandszeitschrift veröffentlichten Einreichungstermine für Ausschreibungen von BV und PLS (auch Late-Entrys) sind einzuhalten. Bei verspäteter oder unvollständiger Einreichung erhebt die LKH eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr oder versagt die Genehmigung ganz.
3. Eine starke Eingrenzung des Teilnehmerkreises sowie eine starke Herabsetzung der Geldpreisausschüttung kann nur in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.
4. Die Handicaps, die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgelegt sind, gelten für alle Teilnehmer und deren Pferde. Stamm-Mitglieder des veranstaltenden Vereins sind auch zugelassen, wenn ihre Pferde die geforderten Mindestfolge nicht aufweisen können.
5. Spring- oder Dressur-LP bis Kl. L können für max. 4 Lkl. ausgeschrieben werden. In der Ausschreibung ist festzulegen, dass Reiter mit der höchsten Lkl. nur auf Prüfungsniveau und/oder höher unplatzierten Pferden starten dürfen.
Diese Regelung gilt nicht in Clear-Round-Springprüfungen.
6. Reiter der Lkl. 1 sind in Prüfungen, die für Reiter der Lkl. 2 ausgeschrieben sind, startberechtigt, falls dies nicht explizit durch die Ausschreibung ausgeschlossen wird. Dabei müssen die LPO-Vorgaben bzw. Ausschreibungs-/Prüfungskriterien erfüllt sein, inkl. evtl. Handicaps für Lkl. 2.
7. In Dressurreiterprüfungen gem. LPO § 402.A/402.C sind ausschließlich Amateure gem. LPO Durchführungsbestimmungen § 20.6.6 zugelassen.

§ 7

Durchführung von BV/PLS

1. Bei LP mit Gesamtwertnoten erfolgt der Richtereinsatz bei beurteilendem Richtverfahren gemäß § 56 2. 2.1.1 LPO mit der Maßgabe, dass zwei Richter einzusetzen sind, davon einer mit der erforderlichen Qualifikation (Ausnahme: Dressur-LP (Reiten) Kl. M** beide Richter mit der erforderlichen Qualifikation).
2. In allen Springpferdeprüfungen mit beurteilendem Richtverfahren ist nach Durchreiten der Ziellinie ein Liverpoolhindernis oder ein überbauter Wassergraben als zusätzliches Hindernis nach dem Ziel gestattet.
3. Für alle Ponys ist ein Ponyausgleich durchzuführen. (§ 504 1. LPO) Die Ponys starten in einer gemeinsamen Gruppe am Anfang und/oder Ende der jeweiligen Prüfung/Abteilung.
4. Prüfungsbeginn vor 7.00 Uhr ist nicht zulässig.
5. In Ergänzung zu § 14.9 WBO muss bei Breitensportlichen Veranstaltungen (BV), bei welchen Prüfungen mit festen Hindernissen stattfinden, ein Sanitätsdienst und/oder Arzt mit Notfallausrüstung anwesend sein. Diese muss geeignet sein, um schwere Verletzungen medizinisch erst zu versorgen.

§ 8

Ergebnisse

Die PLS-Ergebnisse aller LP/WB sind spätestens 2 Tage nach Veranstaltungsende in NeOn einzustellen. Die Veranstalter von PLS sind verpflichtet, innerhalb von 2 Tagen nach Veranstaltungsende, eine Toris-Nennungsstatistik per Mail an die LKH zu senden. Beizufügen sind Mitteilungen über Ordnungsmaßnahmen, Einsprüche sowie eine Liste der Teilnehmer, die gem. § 5.2 dieser Bestimmungen als Einzelpersonen an der Veranstaltung teilgenommen haben.

§ 9

Richter, Prüfer Breitensport, Parcourschefs und Technische Delegierte

1. Die LKH führt Listen für Richter, Prüfer Breitensport, Parcourschefs und Technische Delegierte gemäß § 5000 ff. APO. Diese werden auf der Homepage des Pferdesportverbandes Hessen veröffentlicht. Über die Aufnahme auf die Listen entscheidet die LK-Mitgliederversammlung. Die Verweildauer auf den Listen ist zeitlich befristet bis zum 31.12. des nächsten geraden Jahres. Für eine Verlängerung um 2 Jahre ist der Nachweis der Teilnahme an 2 Fortbildungsveranstaltungen in den letzten 24 Monaten zu erbringen. Richter mit Qualifikationen für mehrere Pferdesportarten (Reiten, Fahren, Voltigieren) müssen innerhalb von 24 Monaten an mindestens 1 Fortbildungsveranstaltung pro Sportart teilnehmen. Bei Parcourschefs ist jede Fortbildungsveranstaltung ersetzbar durch eine 2-tägige unbezahlte Assistententätigkeit bei einem Parcourschef-Gutachter. Alle Turnierfachleute unterliegen den Bestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der FN und den Besonderen Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen (LKH) in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Befangenheit beim beurteilenden und beobachtendem Richtverfahren – In Ergänzung zu § 56 7. LPO ist die Besorgnis der Befangenheit immer dann anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Als Anhaltspunkt dient insoweit die Richtlinie des Arbeitskreises Befangenheit vom 18.02.2025.
3. Die Aufwandsentschädigung für Richter, Prüfer Breitensport und Parcourschefs regelt die Gebührenordnung.
4. Richter- und Parcourschäftätigkeit durch ein und dieselbe Person auf derselben PLS ist nicht zulässig; eine Ausnahme bilden Fahr-PLS.
5. Die LKH führt je eine Ehrenliste für Richter und Parcourschefs. In diese Listen werden verdiente Richter und Parcourschefs aufgenommen. Über die Aufnahme in die Ehrenlisten entscheidet die LKH.

§ 10

Sonderprüfungen zum Erwerb von Abzeichen gem. APO

Sonderprüfungen sind spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der LKH unter Mitteilung der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen.

§ 11

Förderbeitrag

Bei PLS sind von Teilnehmern je Startplatzreservierung 1,- € Förderbeitrag mit der Nennung zu entrichten.

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen mit einer Geldbuße von 150,- Euro und mehr werden in der PSVH-Verbandszeitschrift und auf der PSVH-Internetseite veröffentlicht (ausgenommen Minderjährige).

§ 13

Allgemeines

Im Übrigen gelten für BV und PLS die Bestimmungen der LPO und der WBO. In besonders begründeten Fällen kann die LKH von einzelnen Bestimmungen Dispens erteilen.

Für Funktionsträger zur Durchführung von PLS/BV, die in den Zuständigkeitsbereich anderer LV/LK eingeladen werden, gilt die Zustimmung zum Tätigwerden grundsätzlich als erteilt. Gleichfalls gilt die Zustimmung zum Tätigwerden grundsätzlich als erteilt für Funktionsträger zur Durchführung von PLS/BV aus dem Zuständigkeitsbereich anderer LV/LK auf dem Gebiet der LK Hessen.

Die vorstehenden Bestimmungen wurden von der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen am 23. März 2026 beschlossen und treten ab sofort in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.